

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion@gruene-vr.de

Kreistagsfraktion BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN/FR
Alter Markt 7
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2022/075
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: **Kreistagsangelegenheiten**
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
 18437 Stralsund
 119
Zimmer: 03831 357 1214
Telefon: 03831 357-444100
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 15. Dezember 2022

Ihre Anfrage zu den Rodungs- und Abholzungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet Försterhofer Heide

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Suhr,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

- 1. Sind dem Landrat die Rodungs- und Abholzungsmaßnahmen, die derzeit im Naturschutzgebiet Försterhofer Heide stattfinden, bekannt? Wenn ja: In welcher Art und Weise wurde die Untere Naturschutzbehörde einbezogen und inwiefern hat sie gegenüber den Maßnahmenträgern Stellung bezogen? Wann wurde die Maßnahme mit welchen Auflagen genehmigt?***

Die Rodungs- und Abholzungsmaßnahmen sind dem Landkreis Vorpommern-Rügen bekannt. Bereits am 30. Dezember 2021 fanden hierzu Abstimmungen mit dem Stadtförster der Hansestadt Stralsund statt. Die für das Frühjahr 2022 geplante Maßnahme wurde wegen umfangreicher Sturmschäden auf den Herbst 2022 verlegt.

Die ordnungsgemäße forstliche Nutzung entsprechend der Grundsätze und Ziele der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 5 Abs. 3 der Naturschutzgebietsverordnung zulässig. Dies wurde nach Angaben des Stadtförsters und des Forstamtes Schuenhagen beachtet. Die Maßnahme bedarf deshalb keiner Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Vorpommern-Rügen.

- 2. Möglicherweise wird beabsichtigt, die auf dieser Fläche befindlichen Nadelgehölze durch Mischwald zu ersetzen. Welchen Sinn macht dann die großflächige Entnahme von Waldrandsträuchern?***

Es wurden ganz überwiegend spätblühende Traubenkirschen (*Prunus serotina*) entfernt. Dabei handelt es sich um einen invasiven Neophyten, dessen Ausbreitung sowohl das Waldökosystem als auch die Offenlandlebensräume im Naturschutzgebiet Försterhofer Heide gefährdet.

- 3. Wie schätzt der Landrat diese Maßnahmen in Bezug auf den Artenschutz ein?***

Waldbaumaßnahmen sind nicht an die Verbote gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) u.a. Verbot von Baumfällungen in der Brutzeit gebunden. Zu beachten ist jedoch der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG.

4. Nach unserer Kenntnis befindet sich im Bereich der Holzentnahme ein Fledermausquartier. Ist der Schutz dieses Quartiers gewährleistet und wenn ja, durch welche Auflagen?

Der Stadtförster von Stralsund hat intensiv nach Horst- und Höhlenbäumen gesucht und diese als im Wald zu belassen markiert. Sollte es dennoch zu einem Verlust des Quartierbaums gekommen sein, bittet die UNB um Mitteilung. In dem Fall wären entsprechende Ersatzquartiere im Naturschutzgebiet anzubringen.

5. Spechte und Kolkraben halten sich nach unserer Kenntnis ebenfalls in diesem Gebiet auf. Ist dies bekannt und wenn ja, welchen Schutzstatus genießen diese Tiere und was wurde unternommen, um diese zu schützen? Welche zu schützenden Arten sind darüber hinaus in diesem Gebiet bekannt und wie werden diese geschützt?

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind Spechte und Kolkraben wie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Daten über deren Vorkommen oder andere geschützte Arten im Waldbereich liegen der UNB nicht vor. Vorkommen der o.g. Vogelarten sind aber aufgrund des Gebietscharakters anzunehmen. Bezüglich des Schutzes der Vogelarten verweisen wir auf die o.g. Ausführungen in Frage 4.

In den Moor- und Offenlandbereichen des Naturschutzgebietes sind geschützte Pflanzen- und Tierarten nachgewiesen worden. Diese sind von der Maßnahme jedoch nicht betroffen.

6. Bei Betrachtung der Maßnahme kann der Eindruck entstehen, dass die Fläche einem Kahlschlag zum Opfer gefallen ist und so die Schutzfunktion des Waldes nicht mehr gegeben ist. Wurden die Bestimmungen des Bundes- und Landeswaldgesetzes eingehalten? Wurden diesbezüglich, aber auch grundsätzlich die Bestimmungen des Bundes- und Landeswaldgesetzes eingehalten?

Dies hat das Landesforstamt zu beurteilen. Bei einer Begehung während der Maßnahme am 21. November 2022 hat das zuständige Forstamt Schuenhagen keine Verstöße festgestellt.

7. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Eigentümerin zur Entwicklung dieser Fläche?

Über geplante Maßnahmen der Eigentümerin zur Entwicklung der Fläche kann der Landkreis Vorpommern-Rügen keine Auskunft erteilen. Diese Maßnahmen dürfen der Naturschutzgebietsverordnung jedoch nicht widersprechen. Für eine entsprechende Auskunft wenden Sie sich bitte an die Hansestadt Stralsund.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat